

**Amtliche Bekanntmachung Nr. 3/2023
vom 15. Februar 2023**

Brandschutzordnung
Nach DIN 14096 (Teil A-C)

Pädagogische Hochschule
Oberbettringer Straße 200
73525 Schwäbisch Gmünd

Inhalt

1. Erläuterung:.....	3
2. Vorwort	3
3. Teil A	4
4. Teil B	6
1. Einleitung	6
2. Brandverhütung	6
3. Brand- und Rauchausbreitung	7
4. Flucht- und Rettungswege.....	7
5. Melde- und Löscheinrichtungen.....	8
6. Alarmsignale	9
6. Verhalten bei Brandausbruch / im Alarmfall	9
6.1. BRÄNDE IMMER SOFORT MELDEN	9
6.2. In Sicherheit bringen	10
7. Löschversuche unternehmen	10
8. Wichtige Zeichen, die Sie kennen sollten.	13
9. Wichtige Telefonnummern:	13
5. Teil C	14
A.) Einleitung.....	14
B.) Brandverhütung	14
C.) Alarmplan	16
D.) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte.....	16
E.) Löschmaßnahmen	17
F.) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	17
G.) Nachsorge	17
3. Inkrafttreten	18

1. Erläuterung:

Die Erstellung von Brandschutzordnungen wird grundsätzlich in einer DIN (DIN 14096 mit den Teilen A-C) geregelt. Ziel einer solchen DIN ist eine möglichst einheitlich festgelegte Form – verbunden mit einem hohen Wiedererkennungswert – zu erreichen.

2. Vorwort

Diese Brandschutzordnung regelt notwendige Maßnahmen im Falle eines Feuers in der Pädagogischen Hochschule in Schwäbisch Gmünd.

Die aufgeführten Hinweise, Ratschläge und Vorschriften, sollen verhindern, dass Brände entstehen oder / und entstandene Brände ein gefährliches Ausmaß annehmen und Personen gefährden könnten.

Die Maßnahmen des Brandschutzes sind dreifach gestaffelt:

Teil A: der Alarmplan richtet sich an alle Personen, die sich auf dem Campus aufhalten (Besucher*innen, Beschäftigte, Lehrende, Studierende, Fremdfirmenangehörige) und ist in jeder Nutzungseinheit aufzuhängen (dieser Teil ist immer Bestandteil der ausgehängten Flucht- und Rettungswegpläne). Mit Teil A wird jeder auf dem Campus Anwesende, der dazu in der Lage ist verpflichtet, einen erkannten Brand sofort zu melden und erste Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen zu unternehmen.

Teil B: richtet sich an die Personen, die sich nicht nur vorübergehend auf dem Campus aufhalten (Beschäftigte, Lehrende, Studierende, Fremdfirmenangehörige)

Teil C: richtet sich an Personen, die in besonderem Maße mit Aufgaben des Brandschutzes und der Brandverhütung befasst sind, sowie an Personen mit Leitungsfunktionen (dies sind die Dekanate, die Leitungen zentraler Einrichtungen, die Institutsleiter*innen, die Abteilungsleiter*innen, sowie die Lehrenden im Rahmen von Lehrveranstaltungen).

3. Teil A

Aushang nach DIN 19096 Teil 1, einfache Ausführung

<h1>Brände verhüten</h1>		
 <p><u>Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten</u></p>		
<h2>Verhalten im Brandfall</h2>		
<h3>Ruhe bewahren</h3>		
<h4>Brand melden</h4>	 	<p>Handfeuermelder betätigen</p> <p>Notruf 112 Wo brennt es? Was brennt? Wie viele Menschen sind in Gefahr? Welche Gefahren? Warten auf Rückfragen!</p>
<h4>In Sicherheit bringen</h4>	 	<p>Gefährdete Personen warnen Hilflose mitnehmen Türen schließen Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen Aufzug nicht benutzen Sammelstelle aufsuchen Auf Anweisungen achten</p>
<h4>Löschversuch unternehmen</h4> <p>Eigengefährdung vermeiden!</p>	 	<p>Feuerlöscher benutzen</p> <p>Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen (z. B. Löschdecke)</p>

(auf den ausgehängten Flucht- & Rettungsplänen aufgedruckt)

Verhalten bei Unfällen

Ruhe bewahren

Unfall melden



Notruf 112

Wo ist es geschehen?

Was ist geschehen?

Wie viele Verletzte?

Welche Verletzungen?

Warten auf Rückfragen!

Sofort-
Maßnahmen

Absicherung des Unfallortes

Verletzte versorgen, bis der
Rettungsdienst eintrifft

Anweisungen beachten

Ggf. In
Sicherheit
bringen



Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Ggf. Erste Hilfe Raum
aufsuchen

Weitere
Maßnahmen

ggf. Ersthelfer dazu holen

Rettungsdienst einweisen

Schaulustige fernhalten

Erste Hilfe Meldeblock
ausfüllen

4. Teil B

1. Einleitung

Alle Mitglieder und Angehörige der PH sind verpflichtet, nach dieser Brandschutzordnung zu handeln.

Die Rektorin / Der Rektor der Hochschule trägt die Organisationsverantwortung für den Brandschutz. Die Durchsetzung eines effektiven Brandschutzes obliegt in den einzelnen Bereichen den zuständigen Dekanen / Dekaninnen, den Abteilungsleitern / Abteilungsleiterinnen, den Leitenden sonstiger Einrichtungen sowie den Leitenden der Organisationen in den Verwaltungsbereichen. Die Verantwortlichen veranlassen in ihrem Zuständigkeitsbereich notwendige Maßnahmen zur Brandverhütung und überwachen deren Realisierung, wobei in Angelegenheiten des baulichen Brandschutzes vor allem das Amt für Vermögen und Bau Schwäbisch Gmünd, als Eigentümer der Gebäude, in Zusammenarbeit mit dem Technischen Dienst der PH, zuständig ist.

2. Brandverhütung

Folgende Regeln haben Sie zu beachten:

- Feuer und offenes Licht (Kerzen, Streichhölzer, funkenbildende Arbeiten, Schweißarbeiten o.ä.) sind in allen nicht dafür vorgesehenen Räumen ohne besondere Genehmigung untersagt.
- In allen Räumen herrscht absolutes Rauchverbot. Ausnahmen können für bestimmte Veranstaltungen durch die Hochschulleitung genehmigt werden, wenn ergänzende Maßnahmen zur Brandverhütung getroffen werden (z.B. Brandwache).
- Elektrische Geräte, wie z. B. Kaffeemaschinen und Wasserkocher, sind auf unbrennbaren Unterlagen (z.B. Keramikfliese) abzustellen. Naheliegende brennbare Materialien sind vor Strahlungswärme zu schützen. Die Benutzung von Tauchsiedern und elektrischen Heizlüftern ist verboten. Generell ist darauf zu achten, dass nur Elektrogeräte eingesetzt werden, die von den Elektroprüfern der PH elektrotechnisch geprüft und mit Barcode und gültigem Prüfetikett versehen wurden.
- Abstell- und Lagerräume, in denen brennbare Stoffe lagern, sind gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern.
- Brennbare Flüssigkeiten sind je nach Art und Menge in speziell ausgestatteten feuerfesten Räumen oder Schränken nach den Sicherheitsanforderungen der Betriebssicherheitsverordnung zu lagern. Im Arbeitsbereich dürfen brennbare Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Lösungsmittel, Reinigungsmittel, Öle und Fette) nur für den Tagesbedarf vorhanden sein.
- Lappen oder andere Stoffe, die mit brennbaren Flüssigkeiten oder Chemikalien getränkt sind, dürfen nur in feuerfesten verschlossenen Behältern entsorgt werden.
- Brennbare oder entzündliche Flüssigkeiten niemals in Ausgüsse schütten.
- Fremdfirmen sind auf Einhaltung der Sicherheitsvorschriften von einer verantwortlichen Person des beauftragenden Bereiches hinzuweisen.
- Ventile von Gas- bzw. Sauerstoffflaschen etc. nach Gebrauch wieder schließen.
- Armaturen von Sauerstoffflaschen wegen Explosionsgefahr immer fettfrei halten.

- Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten sowie Arbeiten mit offener Flamme dürfen lediglich in Ausnahmefällen unter Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Hierfür erhalten befähigte und unterwiesene Personen eine Genehmigung durch den Technischen Dienst. Die Arbeiten sind vorher dort anzumelden.
- Nach Dienstende ist vor dem Verlassen der Räume die Energiezufuhr an allen nicht benötigten angeschlossenen Geräten und Einrichtungen zu unterbrechen (falls vorhanden: Not-Aus-Taster betätigen).
- Die Sicherheitsvorschriften betreffend Umgang und Lagern brennbarer Stoffe, Explosionsschutz, Laborarbeiten und brennbarer Abfälle, sind zu beachten.
- Jeder hat sich darüber zu informieren, wo sich in seinem Arbeitsbereich der nächste Handfeuermelder und das nächste Feuerlöschgerät befindet und wie die Handhabung ist.
- Aufgetretene Brandschutzmängel sind unverzüglich dem Technischen Dienst zu melden.
- Jeder hat dafür Sorge zu tragen, dass Rettungswege freigehalten bzw. unverzüglich nach Feststellen eines Mangels freigeräumt werden.
- Feuerwehrzufahrten sind immer freizuhalten.
- Unfallverhütungsvorschriften sind von allen zu beachten.
- Löscheinrichtungen dürfen nicht verstellt werden. Der Zugang muss immer gewährleistet sein.
- Benutzte / ausgelöste Feuerlöschgeräte sofort nach Einsatz beim Technischen Dienst melden.

3. Brand- und Rauchausbreitung

Um Brand- und Rauchausbreitung im Gebäude zu verhindern, sind die Gebäude der PH in Brandabschnitte bzw. Rauchabschnitte unterteilt. Zusätzlich sind in Fluren und zu Treppenhäusern entweder ständig schließende oder mit Magnetfeststellern offen gehaltene Rauchschutztüren, die über Rauchsensoren schließen, eingebaut. Ständig schließende Türen dürfen daher niemals durch Keile, Bänder, Feuerlöscher, Steine, Abfalleimer o.ä. offengehalten werden. Bei Türen, die über Magnetfeststeller offengehalten werden und sensorgesteuert auslösen, darf der Schließbereich nicht blockiert werden.

4. Flucht- und Rettungswege

Zum Verlassen des Gebäudes im Gefahrenfall benutzen Sie nur die ausgeschilderten Flucht- u. Rettungswege. Folgen Sie den grünen Piktogrammen. Alle Flucht- u. Rettungswege führen ins Freie zu einem Sammelplatz.



– Fluchtrichtung



– Notausgang



– Sammelplatz

Treppenhäuser sind in der Regel notwendige Rettungswege und daher frei von Brandlasten zu halten. Eine Einengung der Rettungswege, z.B. in Treppenhäusern und Fluren, durch Gegenstände ist nicht zulässig, da dadurch zusätzliche Stolpergefahren entstehen.

Türen, Notausgänge und Notausstiege sind ständig freizuhalten. Ebenso müssen diese zu den Nutzungszeiten immer geöffnet oder jederzeit ohne Hilfsmittel von innen leicht zu öffnen sein.

Rettungswege außerhalb der Gebäude zu den Sammelplätzen und die Bewegungs- und Aufstellflächen für Rettungsdienste und Feuerwehr sind ständig freizuhalten.

Misstände an den Flucht- u. Rettungswegen sind unverzüglich dem Technischen Dienst zu melden.

5. Melde- und Löscheinrichtungen

Notrufe an die Feuerwehr können von allen Telefonapparaten unter der einheitlichen Rufnummer 112 abgesetzt werden. Das Vorwählen der „0“ für die Amtsleitung ist nicht erforderlich, jedoch möglich.

Darüber hinaus ist in den Hochschulgebäuden, mit Ausnahme der Kinderkrippe, eine Brandmeldeanlage eingebaut. Diese erkennt entweder über automatische Melder eine Brand- bzw. Rauchentwicklung und löst das Alarmsignal aus oder wird durch sog. Handfeuermelder (Druckknopfmelder) manuell ausgelöst.

Löscheinrichtungen betriebsbereit halten:

Feuerlöscher, Wandhydranten, Handfeuermelder, automatische Melder und andere Feuerlöscheinrichtungen sowie Rettungswegkennzeichnungen, Flucht- und Rettungswegpläne dürfen nicht unbefugt verstellt, verdeckt oder entfernt werden.

Benutzte und fehlende Feuerlöscher sind unverzüglich dem Technischen Dienst zu melden, damit schnellstmöglich Ersatz beschafft werden kann.

Melde- und Löscheinrichtungen befinden sich an verschiedenen Orten im Gebäude (z.B. Treppenaufgang, Eingänge). Die genauen Standorte entnehmen Sie bitte aus den Flucht- u. Rettungsplänen. Sie hängen an mehreren Stellen in den Gebäuden, meist in den Treppenhäusern. Um die Pläne deuten zu können, sollten Sie folgende Symbole kennen.



– Handfeuermelder (Druckknopfmelder)



– Feuerlöscher



– Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung
z.B. Löschdecken

6. Alarmsignale

Im Alarmfall, wenn Sie das Alarmsignal wahrnehmen, ist Folgendes zu tun:

- Das Gebäude ist unverzüglich zu räumen.
- Folgen Sie den Flucht- und Rettungswegen, sie führen zu einem Sammelplatz.
- Den Weisungen des Personals, insbesondere der Brandschutzhelfer*innen, ist Folge zu leisten.
- Ein Betreten des Gebäudes ist untersagt.
- Nach Eintreffen der Feuerwehr ist den Anweisungen der Feuerwehr Folge zu leisten.

Jeder Alarm ist ernst zu nehmen!

6. Verhalten bei Brandausbruch / im Alarmfall

Ruhig und überlegt handeln!

Panik und Fehlhandlungen sind die gefährlichsten Begleiterscheinungen eines Brandes.

6.1. BRÄNDE IMMER SOFORT MELDEN

Vor jeder Brandbekämpfung steht die Alarmierung der Feuerwehr, auch kleinere Brände sollten sofort gemeldet werden, da Sie nicht annehmen dürfen, dass Sie das Feuer selbst löschen können.

Die Alarmierung kann über folgende Wege geschehen:

- a) Direktalarmierung der Feuerwehr über die Brandmeldeanlage (nicht in der Kinderkrippe): Betätigen Sie den nächstliegenden Handfeuermelder (Druckknopfmelder), indem Sie die Scheibe einschlagen und den Knopf tief eindrücken.

oder

- b) Telefonische Alarmierung: Falls in Ihrem Bereich kein Feuermelder vorhanden sein sollte oder dieser außer Betrieb ist oder Sie sich außerhalb eines Gebäudes befinden, telefonische Brandmeldung über Tel.-Nr. 112, auch vom Mobiltelefon. Sie können auch zusätzlich zur bereits ausgelösten Brandmeldeanlage noch eine telefonische Alarmierung abgeben, um die nachfolgenden Punkte noch mitzuteilen.

Bei telefonischer Meldung geben Sie unbedingt an:

- **Wo** brennt es? – genaue Ortsangabe (Straße, Hausnummer, Ort, Gebäude, Stockwerk, Raumnummer)
- **Was** brennt? – in welchem Umfang
- **Wie viele** Menschen sind in Gefahr?
- **Welche** Gefahren bestehen (Gefahrgut)?
- **Warten** auf Rückfragen!

6.2. In Sicherheit bringen

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung

- Sorgen Sie dafür, dass alle im Gefahrenbereich befindlichen Personen gewarnt werden und den Gefahrenbereich sofort verlassen.
- Helfen Sie gefährdeten, beeinträchtigten, älteren, verletzten und hilflosen Personen beim Verlassen des Gebäudes.
- Keine Aufzüge nutzen! Personen, die Treppen nicht selbständig nutzen können, müssen sich in ein Treppenhaus / auf einen Treppenabsatz oder in einen anderen Brandabschnitt flüchten und dort auf weitere Hilfe warten. Das sie in einen anderen Brandabschnitt gehen, erkennen sie daran, dass sie durch eine Brandschutztür (sind immer als solche gekennzeichnet) gehen.
- Achten Sie darauf, dass...
 - elektrische Geräte möglichst abgeschaltet sind.
 - Gas- u. Druckluftleitungen geschlossen sind.
 - die Fenster geschlossen sind.
 - Türen geschlossen, jedoch nicht abgeschlossen werden.
- Wenn Sie nicht mit Rettungsmaßnahmen oder der Brandbekämpfung beschäftigt sind, verlassen Sie sofort über die Fluchtwege (grüne Hinweisschilder) das Gebäude.
- Suchen Sie die Sammelplätze auf und achten Sie auf Anweisungen.
- Die Leiter*innen von Veranstaltungen sorgen dafür, dass auch alle Teilnehmenden den jeweiligen Sammelplatz aufsuchen.
- Verletzte Personen werden am Sammelplatz versorgt und dem Rettungsdienst übergeben.
- Falls die Fluchtwege abgeschnitten sein sollten, machen Sie sich am Fenster bemerkbar, z.B. durch Rufen und Winken.
- Warten Sie das Eintreffen der Feuerwehr ab und behindern Sie die Einsatzkräfte nicht.
- Leisten Sie den Weisungen der zuständigen Mitarbeiter und Einsatzkräfte unbedingt Folge!

Versuchen Sie Ruhe zu bewahren!

7. Löschversuche unternehmen

Wenn der Brandherd noch überschaubar ist (Entstehungsbrand) und die Gefahrensituation es erlaubt, Brand zunächst mit den vorhandenen Löscheinrichtungen (z.B. Handfeuerlöschern) oder anderen zur Verfügung stehenden Löschmitteln (z.B. Wasser, Löschdecke...) bekämpfen.

Brennende Flüssigkeiten nur dann mit Wasser löschen, wenn bekannt ist, dass diese mit Wasser mischbar sind. Sonst besteht die Gefahr eines Flächenbrandes.

Löscheinrichtungen befinden sich in allen Hochschulgebäuden, wie beispielhaft aufgeführt:

- Feuerlöscher, in Fluren, Treppenhäusern, Räumen.
- Löschdecken, in verschiedenen Fachräumen.
- Notduschen, an den Ausgängen von chemischen und biologischen Laboren.

Wenn möglich, brennbare Stoffe und Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen.

Die Flammen brennbarer Gegenstände können auch durch Überwerfen von Decken, Tüchern oder z.B. eines Laborkittels erstickt werden. Wenn die Löschversuche nicht erfolgreich sind, Flucht ergreifen. Dabei möglichst Türen zum Brandbereich schließen.

Brennende Personen nicht weglaufen lassen. Mit Feuerlöscher, Löschdecken, Notduschen oder anderen geeigneten Mitteln die Kleiderbrände löschen / ersticken.

Da es verschiedene Typen von Feuerlöschern gibt, ist es wichtig sich vor Gebrauch die Bedienungsanleitung auf dem Feuerlöscher anzuschauen. Diese ist für jeden verständlich.

In gefährdeten Bereichen (z.B. GEFAHRGUTLAGER, Lagerräumen, in denen explosive Stoffe oder Flüssigkeiten gelagert sind), sind Sie besonderen Gefahren ausgesetzt. Wenn Sie nicht mit den Schutzvorkehrungen vertraut sind, verzichten Sie dort auf jegliche Brandbekämpfung.



Setzen Sie den Feuerlöscher richtig ein:

BRÄNDE BEKÄMPFEN

Feuerlöscher richtig einsetzen

Achtung: Sich selbst nie in Gefahr bringen
Ist das Risiko der Eigengefährdung zu hoch oder breitet sich der Brand schnell aus: Bringen Sie sich in Sicherheit!

LÖSCHDAUER
Wie lange Sie mit einem Feuerlöscher löschen können, hängt von seinem Fassungsvermögen ab. An Arbeitsstätten muss der Feuerlöscher mindestens sechs Liter umfassen. Die Löschdauer beträgt dann zwischen 15 und 20 Sekunden.

BEDIENUNG
Je nach Typ oder Hersteller ist die Bedienung von Feuerlöschern unterschiedlich. Im Rahmen der Unterweisung werden Beschäftigte mit den im Betrieb eingesetzten Modellen vertraut gemacht.

BEFÜLLEN UND PRÜFEN
Eingesetzte Feuerlöscher nicht an ihren Platz zurückbringen. Sie müssen neu befüllt und geprüft werden.

Brandgut
löschen, nicht die Flammen.

Mehrere Löscher zugleich einsetzen – nicht nacheinander.

Flächenbrände von vorne nach hinten löschen.

Windrichtung beachten und genügend Abstand halten.

Stoßweise löschen und nur so viel Löschmittel einsetzen, wie erforderlich ist. Löschmittelreserven für evtl. Wiederentzündungen bereithalten.

Wiederentzündung
Brandstelle nicht verlassen, sondern beobachten.

Illustration: RAUFELD MEDIEN

Aufbau und Funktionsweise eines Feuerlöschers im Film erklärt:

arbeitschutz.film.de
> Suche > „Löschmittel und Brandbekämpfung“ eingeben

QUELLE:
DGUV INFORMATION 206/425 „FEUERLÖSCHER RICHTIG EINSETZEN“,
DGUV 2016
PUBLIKATIONEN.DGUV.DE
WERKZEUG-POPSIZE

Diesen und weitere Aushänge finden Sie zum Download unter:
aug.dguv.de

UK|BG

Folgende Regeln sollten Sie beim Einsatz von Feuerlöschern beachten:

- Windrichtung beachten und genügend Abstand halten.
- Brandgut löschen, nicht die Flammen.
- Flächenbrände von vorne nach hinten löschen.
- Mehrere Löscher, wenn möglich, gleichzeitig einsetzen.
- Wiederentzündung: Brandstelle nicht verlassen, sondern beobachten.
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen den Strom abschalten (Not-/ Ausschalter betätigen oder Stecker ziehen).
- Ventile von Gasflaschen schließen.
- Lüftungsanlagen und Klimaanlage, wenn möglich, abschalten (lassen).
- Türen geschlossen halten, Schließvorgang an automatischen Türen nicht stoppen.

8. Wichtige Zeichen, die Sie kennen sollten.



– Notausgang



– Fluchtrichtung



– Sammelplatz



– Feuerlöschgerät / Feuerlöscher



– Druckknopfmelder



– 1.Hilfe-Verbandsmaterial

9. Wichtige Telefonnummern:

Feuerwehr / Polizei / Rettungsdienst:

FEUERWEHR	112
POLIZEI	110
RETTUNGSDIENST	112

Giftnotruf / Krankenhäuser:

GIFT NOTRUF	Freiburg 0761 – 19240
	München 089 – 19240
Stauferklinik Mutlangen	07171 – 701-0

Versorgungsbetriebe:

Gasversorger:	Stadtwerke Schw. Gmünd	07171-603-8111
Wasserversorger:	Stadtwerke Schw. Gmünd	07171-603-8111
Stromversorger:	Stadtwerke Schw. Gmünd	07171-603-8111

5. Teil C

- Für Personen mit Leitungsfunktionen / Verantwortliche

A.) Einleitung

Verantwortlichkeiten

Dieser Teil der Brandschutzordnung richtet sich an Personen, die in besonderem Maße mit Aufgaben des Brandschutzes und der Brandverhütung befasst sind, sowie an Personen mit Leitungsfunktionen in Verwaltung und Lehre (dies sind die Dekanate, die Leitungen zentraler Einrichtungen, die Institutsleiter*innen, die Abteilungsleiter*innen sowie die Lehrenden im Rahmen von Lehrveranstaltungen). Diese haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass die vorbeugenden Maßnahmen zur Verhütung von Bränden in ihrem Verantwortungsbereich beachtet werden.

Brandverhütung und Brandbekämpfung gehören im Rahmen der Stellung und der individuellen Fähigkeiten ebenfalls zu den Aufgaben des Verwaltungs- und Bibliothekspersonals, der Lehrenden und Studierenden, der Mitarbeitenden in Lehre und Forschung und der sonstigen Mitarbeitenden.

Bei über den in Teil B der Brandschutzordnung hinausgehend genannten Vorgaben erhalten die o.g. verantwortlichen Personen Unterstützung durch den Technischen Dienst sowie durch die Brandschutzhelfer der PH und den Brandschutzbeauftragten.

B.) Brandverhütung

1. Das Amt für Vermögen und Bau – nachfolgend VBA – achtet mit Unterstützung durch den Technischen Dienst – nachfolgend TD – darauf, dass bei Neubauten, baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen die Brandschutzvorschriften – sowohl in baulichen Angelegenheiten als auch im organisatorischen Brandschutz – eingehalten werden. Dazu ist es notwendig, dass bereits bei der Planung der Änderungen die für die Festlegung der Brandschutzmaßnahmen notwendigen Angaben an VBA und Technischen Dienst weitergegeben werden.
2. Die Überwachung von vorhandenen Brandschutzeinrichtungen sowie deren Wartung ist Aufgabe des VBA in Zusammenarbeit mit dem TD oder die Zuständigkeit liegt beim TD. Diese beinhaltet die in 2.1 bis 2.9 genannten Maßnahmen:
 - 2.1. Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge müssen gekennzeichnet (VBA) und immer benutzbar (VBA & TD) sein.
 - 2.2. Die Zufahrtmöglichkeit für Feuerwehr, Rettungsfahrzeuge und Krankenwagen zu allen Gebäuden ist stets zu gewährleisten (VBA & TD).
 - 2.3. Hydranten müssen von parkenden Fahrzeugen und im Winter auch von Eis und Schnee freigehalten werden (TD).
 - 2.4. Feuerlöscher (TD), Wand- und Unterflurhydranten (VBA) müssen in den vorgeschriebenen Intervallen gewartet werden.
 - 2.5. Brandmeldeanlagen müssen jederzeit betriebsbereit gehalten werden (VBA & TD).
 - 2.6. Die vorhandenen Brandschutz- und Brandbekämpfungsanlagen sind funktionstüchtig zu halten, insbesondere die Rauchabzugseinrichtungen. Dies gilt ebenso für Feuerschutzklappen, Brand- und Rauchschutztüren, Feuerlöschtrockenleitungen sowie die Hydranten (VBA / Türen auch TD).

- 2.7. Es ist zu gewährleisten, dass die Funktionssicherheit der Stromversorgungseinrichtungen für alle Brandschutzanlagen und Sicherheitseinrichtungen gegeben ist. Hierzu gehören Notstromversorgung, vorhandene Gebäudeleittechnik, Notbeleuchtung, Sicherheits- und Fluchtwegbeleuchtung sowie Notbelüftung und die Aufzugsevakuierung (VBA).
 - 2.8. Die Sicherheitsbeschilderung wird in 2-jährlichem Abstand überprüft (VBA). Das Ergebnis wird an VBA und den TD übermittelt. Fehlende Beschilderungen werden umgehend in Absprache zwischen VBA und dem TD ersetzt, ebenso wird die Funktion der Sicherheits- und Rettungswegbeleuchtung durch regelmäßige Wartungen und Prüfungen seitens VBA sichergestellt.
3. Weitere Maßnahmen und Regelungen, die der Gefahrenabwehr und dem Brandschutz dienen
 - 3.1. Genehmigungen für feuergefährliche Arbeiten werden, soweit sie nicht in dafür eingerichteten Räumen durchgeführt werden, durch den TD erteilt. Die Genehmigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Das gilt auch für von VBA beauftragte Fremdfirmen. Für feuergefährliche Arbeiten, die von VBA beauftragt und die ohne Wissen der Hochschule durchgeführt werden, lehnt die Hochschule jegliche Verantwortung ab. Bei Kenntnis derartiger Arbeiten werden diese untersagt (siehe hierzu auch Regeln für Fremdfirmen.) Ohne eine entsprechende Erlaubnis dürfen keine derartigen Arbeiten durchgeführt werden.
 - 3.2. Die Flucht- und Rettungswegpläne nach § 4 Arbeitsstättenverordnung werden durch VBA in Zusammenarbeit mit dem TD fortgeschrieben. Die Festlegung, ob für ein Gebäude aufgrund der Lage und Ausdehnung solche Pläne benötigt werden, wird im Einzelfall durch VBA in Zusammenarbeit mit dem TD festgelegt.
 - 3.3. Die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 werden in regelmäßigen Abständen durch VBA in Kooperation mit dem TD überprüft. Notwendige Änderungen und Aktualisierungen der Pläne werden von VBA veranlasst.
 - 3.4. Beschäftigte Fremdfirmen werden durch die Auftraggeber anhand der Regeln für Fremdfirmen unterwiesen. Unterstützung leistet der TD.
 - 3.5. Brandschutz- und / oder Räumungsübungen werden jährlich von den eingangs genannten verantwortlichen Personen angestoßen und durch den TD organisiert und durchgeführt.
 - 3.6. In den Gebäuden der PH werden in Abstimmung mit der Stadt regelmäßig Brandschauen durchgeführt. An diesen Brandschauen nehmen die Vertreter von VBA und der PH teil.
 - 3.7. Sonderveranstaltungen jeglicher Art, wie z.B. Ausstellungen, Veranstaltungen, die der Öffentlichkeitsarbeit der PH dienen, Empfänge oder sonstige Festivitäten werden, sofern Nutzungsänderungen von Räumlichkeiten vorliegen, mittels eines entsprechenden Antrags auf Nutzungsänderung über die Hochschulleitung beantragt. Dies kann nur unter Vorlage eines entsprechenden Konzeptes eines anerkannten (Brandschutz)-Sachverständigen erfolgen. Aus diesem Grund ist ein ausreichender zeitlicher Vorlauf von mindestens 4 Monaten zu beachten. Alle anderen Fälle, bei denen keine Nutzungsänderung vorliegt, werden intern zwischen "Veranstalter", Hochschulleitung sowie dem TD beurteilt und entsprechend organisiert.
 - 3.8. Für die vorhandenen Räume in der PH (Labore, Werkstätten, Seminarräume etc.) ist die Art der Nutzung grundsätzlich festgelegt. Daher ist zu beachten, dass diese Räume nur bestimmungsgemäß genutzt werden. Unter bestimmungsgemäßer Nutzung ist auch die Belegung einer Versammlungsstätte nach dem Bestuhlungsplan zu verstehen.
 - 3.9. Die ständigen Veränderungen in der Hochschule machen eine Flexibilität auch im Brandschutz erforderlich. Um dies realisieren zu können ist eine enge Absprache zwischen VBA und der PH notwendig.

- 3.10. Der Bereich Arbeitssicherheit führt zweijährlich wiederkehrende Schulungen zum Brandschutz und der Brandbekämpfung durch (sogenannte Brandschutzhelfer*innenschulungen). Die eingangs genannten, in besonderem Maße für den Brandschutz verantwortlichen Personen haben sicherzustellen, dass immer eine ausreichende Anzahl dieser Brandschutzhelfer*innen vorhanden ist, resp. den vorhandenen Personen die regelmäßige Auffrischung ermöglicht wird.
- 3.11. Die Gebäude der Hochschule sind nahezu flächendeckend mit einer Brandmeldeanlage oder mindestens einer Hausalarmierungsanlage versehen. Die Abschaltung der Brandmeldeanlage oder von Teilen davon ist nur mit Zustimmung des Technischen Dienstes möglich. Für die Freigabe zur Abschaltung ist das entsprechende Formular zu verwenden und rechtzeitig in der Regel 24 Stunden vorher einzureichen.

4. Aufgaben der Brandschutzhelfer

- 4.1. Achten auf Freihalten der Flucht- / Rettungswege und Brandmeldeeinrichtungen sowie Passierbarkeit der Notausgänge und Notausstiege, vollständige Kennzeichnungen.
- 4.2. Einsatz von Löschmitteln zur Bekämpfung von Entstehungsbränden entweder durch sie selbst oder in überwachender Funktion.
- 4.3. Unterstützung der Verantwortlichen oder der Leiter von Lehrveranstaltungen bei notwendigen Räumungen.
- 4.4. Veranlassung von Mängelbeseitigungen durch Sie bzw. über den Verantwortlichen sowie Information an den Technischen Dienst über jeden Mangel, insbesondere über die Einsatzfähigkeit der vorhandenen Löschmittel z.B. Handfeuerlöscher, Löschdecken (Plomben, Vollzähligkeit, gültige Prüfplaketten, schnellen Zugriff) vor allem in ihrem Bereich.
- 4.5. Mithilfe bei der Räumung von Gebäuden.
- 4.6. Unterstützung bei der Einhaltung von Ruhe und Ordnung am Sammelplatz.
- 4.7. Sicherstellen, dass die Gebäude im Alarmfall nicht mehr von Unbefugten betreten werden. (Befugte sind Feuerwehr, Mitarbeiter des Technischen Dienstes, sonstige Personen nur auf Anweisung durch die Hochschulleitung oder deren Vertretung, erkennbar an gelber Warnweste)

C.) Alarmplan

Der Feueralarm wird bei gegebenem Anlass - soweit noch nicht bereits manuell oder automatisch geschehen - ausgelöst durch:

- * sonstige verantwortliche Personen
- * die Mitarbeiter des Technischen Dienstes

Bei größeren Schadensereignissen außerhalb der regulären Öffnungszeiten informiert die beauftragte Sicherheitsfirma die Hochschulleitung und veranlasst die Information weiterer festgelegter Personen (anhand des Feuerwehrplans bzw. des Krisenplans).

D.) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

1. Innerhalb der Organisationseinheiten muss die Vorgehensweise bei einem Alarmfall allen anwesenden Personen regelmäßig erklärt, aufgefrischt und geübt werden. Diese Aufgabe obliegt den Organisationseinheiten der Hochschule selbst. Darüber hinaus besteht für die Brandschutzhelfer*innen die Aufgabe, Beschäftigte oder Unbefugte daran zu hindern, das geräumte Gebäude wieder zu betreten. Das Auslösen der Alarmsirenen hat zur Folge, dass alle Hochschulangehörigen und Besucher das Gebäude umgehend und auf

kürzestem Weg zu verlassen haben und den Sammelplatz aufsuchen. Erst nach ausdrücklicher Genehmigung der Feuerwehreinsatzleitung an die für das Gebäude zuständige Person (ein Mitglied der Hochschulleitung, Dekan*in, Leiter*in zentraler Einrichtung, Mitarbeiter des Technischen Dienstes) darf das Gebäude wieder betreten werden.

2. Während der Dienstzeit wird durch die mit Warnwesten ausgerüsteten Brandschutzhelfer*innen sichergestellt, dass die das Gebäude verlassenden Personen die Sammelplätze aufsuchen. Die Mitarbeiter des Technischen Dienstes haben sich im Bereich der Feuerwehreinformativszentrale (FIZ) bereitzuhalten. Die Schlüssel können im Alarmfall durch die Feuerwehr aus den montierten Schlüsselkästen entnommen werden.

E.) Löschmaßnahmen

1. Besondere Maßnahmen in Verantwortung der Verantwortlichen der Einrichtung sind nicht gegeben.
2. Durch die Mitarbeitenden sind nur kleine Entstehungsbrände mittels Handfeuerlöcher zu bekämpfen. Der Personenschutz steht dabei im Vordergrund. Bei weiterer Brandausbreitung erfolgt die Brandbekämpfung durch die Feuerwehr.
3. Nach erfolgter Alarmierung finden sich alle in die Brandmeldeanlage eingewiesenen Personen im unmittelbar nächstmöglichen sicheren Bereich zur FIZ ein.
2. Alle Brandschutzhelfer*innen begeben sich zum Sammelplatz. Dort wird die Aufgabenverteilung durch eine verantwortliche Person (gekennzeichnet mit gelber oder grüner Warnweste) vorgenommen, in Ausnahmefällen durch den Bereich Technischer Dienst. Gefährdungen der Beschäftigten sind dabei unbedingt auszuschließen.

F.) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

1. Während der Dienstzeit wird durch die mit Warnwesten ausgerüsteten Brandschutzhelfer*innen sichergestellt, dass die das Gebäude verlassenden Personen die Sammelplätze aufsuchen.
2. Vorhandene Schranken an den Einfahrten sind durch den TD zu öffnen. Lotsen zur Einweisung der Feuerwehr sind durch den TD oder die Brandschutzhelfer zu postieren.
3. Unbefugte Personen dürfen das betroffene Gebäude nicht mehr betreten.
4. Soweit notwendig, ist die Feuerwehr durch den Technischen Dienst oder die Brandschutzhelfer einzuweisen.
5. Personen, die sachdienliche Hinweise zur Alarmauslösung und zum möglichen Auslösegrund geben können, finden sich ebenfalls an der FIZ ein bzw. melden sich bei der verantwortlichen Person am Sammelplatz (gekennzeichnet mit gelber oder grüner Warnweste).
6. Informationen an Rundfunk, Presse etc. werden nur durch die Hochschulleitung bzw. das Krisenteam bzw. den Pressesprecher gegeben.

G.) Nachsorge

Nach Freigabe des Gebäudes durch die Feuerwehr / Polizei übernimmt VBA und der TD die Schadensbeseitigung ggf. in Rücksprache mit der Hochschulleitung und der Leitung von den betroffenen Bereichen.

3. Inkrafttreten

Die Teile A, B und C der Brandschutzordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd treten mit dem Tag der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Die bisherige Brandschutzordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd Mitteilungsblatt 48/2020 Ordnungsnummer 5.22 tritt damit außer Kraft.

Die Anlagen zur Brandschutzordnung werden ständig aktualisiert und sind ohne erneute Bekanntmachung gültig. Die Aktualisierung der Anlagen zur Brandschutzordnung erfolgt über die Arbeitsschutzseiten der Hochschule.

Schwäbisch Gmünd, den 15. Februar 2023

Prof. Dr. Vorst
Rektorin